

Bei der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße  
(ca. 54.000 Einwohner)  
ist die Stelle der / des hauptamtlichen



## Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeisters

ab 01. Januar 2018 wegen des Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers zu besetzen.

Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister wird am Sonntag, dem 24. September 2017, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neustadt an der Weinstraße für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 15. Oktober 2017, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister ist, wer

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (24.09.2017) das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl (24.09.2017) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal - Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B5 / B 6 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B5 eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach dem Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlverordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 07.08.2017, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße einzureichen sind (Ausschlussfrist).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße öffentlich bekannt macht. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße Nr. 15-2017 vom 30.03.2017 erfolgt (Das Amtsblatt ist jederzeit online abrufbar unter [www.neustadt.eu/amsblatt](http://www.neustadt.eu/amsblatt)).

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Stadtverwaltung politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 07.07.2017 (keine Ausschlussfrist).

**Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße**  
**Kennwort Oberbürgermeisterwahl**  
**z. Hd. des Wahlleiters**  
**Marktplatz 1**  
**67433 Neustadt an der Weinstraße**